



Als zuständige Aufsichtsbehörde ist die Steuerberaterkammer Berlin gem. § 57 Abs. 1 GwG dazu verpflichtet, auf ihrer Internetseite bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz verhängt hat, zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung sind Art und Charakter des Verstoßes zu benennen.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 57 Abs. 2 S. 2 GwG in anonymisierter Form und muss fünf Jahre auf der Internetseite veröffentlicht bleiben (§ 57 Abs. 4 GwG).

Aufsichtliche Maßnahmen 2022

1.

Maßnahme:

Bußgeldbescheid gemäß § 56 Absatz 1 Nr. 1, 2, 6, 15 und Nr. 73 GwG

Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht zur Erstellung und Dokumentation einer Risikoanalyse, § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 GwG; Verletzung der Verpflichtung nach §§ 8, 10, 11 GwG die Vertragspartner vor Begründung der Geschäftsbeziehung ordnungsgemäß zu identifizieren und dies zu dokumentieren; Verletzung der Verpflichtung nach § 52 GwG zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)

Datum der Veröffentlichung: 18.03.2022

2.

Maßnahme:

Bußgeldbescheid gemäß § 56 Absatz 1 Nr. 1, 2, 6, 15 und Nr. 73 GwG

Art und Charakter des Verstoßes: Verletzung der Pflicht zur Erstellung und Dokumentation einer Risikoanalyse, § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 GwG; Verletzung der Verpflichtung nach §§ 8, 10, 11 GwG die Vertragspartner vor Begründung der Geschäftsbeziehung ordnungsgemäß zu identifizieren und dies zu dokumentieren; Verletzung der Verpflichtung nach § 52 GwG zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)

Datum der Veröffentlichung: 18.03.2022

3.

Maßnahme:

Bußgeldbescheid gemäß § 56 Absatz 1 Nr. 1, 2 und Nr. 73 GwG

Art und Charakter des Verstoßes:

Verletzung der Pflicht zur Erstellung und Dokumentation einer Risikoanalyse, § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 GwG; Verletzung der Verpflichtung nach § 52 GwG zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)

Datum der Veröffentlichung: 18.03.2022

4.

Maßnahme:

Bußgeldbescheid gemäß §§ 56 Absatz 1 Nr. 1, 2, 6, 15 und Nr. 73 GwG

Art und Charakter des Verstoßes:

Verletzung der Pflicht zur Erstellung und Dokumentation einer Risikoanalyse, § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 GwG; Verletzung der Verpflichtung nach §§ 8, 10, 11 GwG die Vertragspartner vor Begründung der Geschäftsbeziehung ordnungsgemäß zu identifizieren und dies zu dokumentieren; Verletzung der Verpflichtung nach § 52 GwG zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen

Verantwortlich für den Verstoß: Natürliche Person (§ 57 Abs. 2 S. 1, S. 2 GwG)

Datum der Veröffentlichung: 18.03.2022